

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2017-03

**Rekursentscheid  
der Geschäftsleitung vom 13. März 2017**

**Mitwirkende:**

Tobias Jaag (Vorsitz), Ursina Egli, Margreth Frauenfelder

In Sachen

**A.**

**Rekurrent**

gegen

**Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer,  
Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich**

und

**Kirchenrat des Kantons Zürich,  
Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich**

**Rekursgegner**

**betreffend Nichtzulassung zum Lernvikariat**

hat sich ergeben:

- I. Der Rekurrent hat im Frühjahr 2016 bei der Ausbildungskommission des Konkordats für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer ein Gesuch zur Äquivalenzprüfung seiner Ausbildung gestellt. Mit Schreiben vom 26. Mai 2016 erhielt er von der Ausbildungskommission die Antwort, dass
  - sein katholischer Masterabschluss äquivalent zum Masterabschluss in Basel und Zürich sei; allerdings müsse er zusätzliche Studien in reformierter Theologie absolvieren;
  - aufgrund seines universitären Abschlusses die Ausbildungskommission eine Ergänzungsleistung im Umfang von 30 Kreditpunkten festgelegt habe, die er als immatrikulierter Student in Zürich oder Basel absolvieren müsse;
  - er vom ekklesiologisch-praktischen Semester aufgrund seiner beruflichen Vorerfahrung dispensiert sei;
  - für einen Eintritt in die kirchliche Ausbildung ausserdem die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung notwendig sei, die drei Gespräche im Abstand von mehreren Monaten vor dem Lernvikariat vorsehe und von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet werde;
  - er spätestens vor dem Eintritt in das einjährige Lernvikariat ausserdem zur Evangelisch-reformierten Landeskirche übertreten und eine Empfehlung seiner Landeskirche für die Ausbildung erhalten müsse.

Am 17. Januar 2017 hat der Rekurrent an der 1./2. Exploration zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung teilgenommen. Gestützt darauf teilte ihm die Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Entscheid vom 28. Januar 2017 mit, dass die Leitung der Kommission für entwicklungsorientierte Eignungsabklärung (KEA) die zuständige Landeskirche wie folgt informiere: «vorbehaltlose Zulassung zur weiteren Ausbildung». Der Entscheid war mit der Rechtsmittelbelehrung versehen, dass dagegen innerhalb von zehn Tagen

nach Empfang des Entscheids bei der Rekurskommission rekurriert werden könne; es werde auf die Rekursverordnung verwiesen.

- II.** Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 teilte die Abteilung Kirchenentwicklung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich dem Rekurrenten mit, dass sie ihn – im Anschluss an zwei ausführliche Gespräche mit ihm – für das Lernvikariat in der Zürcher Landeskirche nicht empfehlen könne.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 teilte die Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer dem Rekurrenten mit, man könne seine Anmeldung zum Lernvikariat nicht bestätigen und ihn nicht in das kommende Lernvikariat aufnehmen, da bis zur verlängerten Einreichungsfrist vom 31. Januar 2017 keine Empfehlung seiner Landeskirche eingegangen sei.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 wandte sich der Rekurrent an den Präsidenten der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, in welchem er diesen ersuchte, die Möglichkeit einer Empfehlung für das Vikariat zu prüfen und die Nichtempfehlung schriftlich zu begründen. Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 beantwortete der Kirchenratschreiber den Brief. Er wies darauf hin, dass der Rekurrent selbst mitgeteilt habe, dass er im Moment keine Zulassung ins Lernvikariat 2017/18 mehr anstreben würde; mithin habe er das Gesuch um Erteilung der Empfehlung zurückgezogen, weshalb der Kirchenrat keinen Anlass habe, über das Gesuch zu entscheiden. Überdies sei der Rekurrent nicht Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich gewesen, was Voraussetzung für die gewünschte Empfehlung gewesen wäre. Aufgrund des Rückzugs bestehe weder ein Rechtsanspruch noch ein Anlass, die Nichtempfehlung schriftlich zu begründen.

- III.** Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 hat der Rekurrent gegen die Nichtempfehlung der Landeskirche und die damit verbundene Ablehnung seiner Anmeldung zum Lernvikariat 17/18 bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche Rekurs erhoben. Zur Begründung führte er aus, er sei der Überzeugung, alle Auflagen, inkl. jene der Äquivalenzprüfung vom Mai 2016, fristgerecht

erfüllt zu haben bzw. erfüllen zu können. Für die geforderten dreissig Kreditpunkte Ergänzungsleistung habe er sich an der Universität Zürich für das Frühjahrsemester 2017 immatrikuliert. Für die notwendige Empfehlung der Landeskirche habe er ein Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer geführt. Dieses habe nicht zu einer Empfehlung der Landeskirche geführt. Die Gründe dafür seien ihm bis heute unklar. Am 30. Januar 2017 habe aufgrund des Engagements seiner Mentorin ein zweites Gespräch stattgefunden. Auch dieses habe nicht zu einer Empfehlung geführt und auch dafür seien ihm die Gründe unklar. An diesem Gespräch sei er zum ersten Mal damit konfrontiert worden, dass er bis Ende Januar 2017 zur Evangelisch-reformierten Kirche übergetreten sein müsse, um eine Empfehlung zur erhalten. Dies widerspreche früheren Aussagen, wonach er spätestens vor Eintritt in das einjährige Lernvikariat zur Evangelisch-reformierten Landeskirche übertreten müsse, um eine Empfehlung der Landeskirche für die Ausbildung zu erhalten.

Die Geschäftsleitung zieht in Erwägung:

1. Gemäss § 8 der Geschäftsordnung der Rekurskommission vom 18. Januar 2011 (LS 181.23) entscheidet die Geschäftsleitung über das vorläufige Eintreten oder das definitive Nichteintreten auf einen Rekurs.
2. Die angefochtene Nichtempfehlung der Landeskirche ist in einem Schreiben vom 1. Februar 2017 enthalten. Die Mitteilung an den Rekurrenten, dass er mangels Empfehlung der Landeskirche nicht in das Lernvikariat aufgenommen werden könne, datiert vom 2. Februar 2017. Das Schreiben des Kirchenratsschreibers vom 13. Februar 2017 bestätigt die bereits mit Schreiben vom 1. Februar eröffnete Nichtempfehlung.

Die Erhebung des Rekurses erfolgte mit Schreiben vom 20. Februar 2017 (Poststempel: 22.2.2017). Der Rekurs ist somit innert der dreissigtägigen Rekursfrist gemäss zürcherischem Verwaltungsrechtspflegegesetz ergangen. Würde allerdings die zehntägige Rekursfrist gemäss Rechtsmittelbelehrung im Entscheid der

Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 28. Januar 2017 gelten, wäre der Rekurs möglicherweise verspätet erhoben worden. Die Frage der Rechtzeitigkeit des Rekurses kann hier indessen aus den im Folgenden dargelegten Gründen offengelassen werden.

3. Gemäss Rechtsmittelbelehrung der Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entscheid vom 28. Januar 2017 kann «bei der Rekurskommission» rekuriert werden; welche Rekurskommission damit gemeint ist, ist nicht präzisiert. Die Schreiben vom 1., 2. und 13. Februar 2017 enthielten keine Rechtsmittelbelehrung.

Die Kommission für entwicklungsorientierte Eignungsabklärung und die Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sind Einrichtungen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002 (LS 181.41). Deren Rechtsgrundlagen finden sich insbesondere in Art. 11 und 13–15 des Konkordats; das Lernvikariat ist in Art. 16–18 vorgesehen. Sowohl der Entscheid vom 28. Januar 2017 als auch das Schreiben betreffend Nichtzulassung zum Lernvikariat vom 2. Februar 2017 sind von der Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer ergangen und haben ihre Rechtsgrundlage im Konkordat.

Das Konkordat enthält mit Art. 23 eine eigene Bestimmung zur Rechtspflege. Danach kann gegen Entscheide des Büros der Konkordatskonferenz, der Ausbildungskommission, der Prüfungskommission und der Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung im Rahmen von Prüfungs- und Zulassungsverfahren bei der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Die Rekurskommission ist in Art. 12 des Konkordats vorgesehen. Sie ist nicht mit der Rekurskommission der Zürcher Landeskirche identisch.

Die Rekurskommission der Zürcher Landeskirche ist demzufolge nicht zuständig für Rekurse gegen Entscheide der Konkordatsorgane; diese sind bei der Konkordats-Rekurskommission anzufechten.

4. Die Nichtempfehlung der Zulassung zum Lernvikariat ist eine Handlung der Zürcher Landeskirche; die beiden Schreiben vom 1. und vom 13. Februar 2017 tragen den Briefkopf der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Das erste ist von einem Vertreter der Personalführung Pfarrschaft, das zweite vom Kirchenratsschreiber unterzeichnet. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Nichtempfehlung zum Lernvikariat seitens des Kirchenrates der Zürcher Landeskirche bei der Rekurskommission der Zürcher Landeskirche angefochten werden kann.

Das Lernvikariat und die Voraussetzungen der Zulassung dazu haben ihre Rechtsgrundlagen im Konkordat. Gemäss Art. 17 lit. a des Konkordats ist die Empfehlung der zuständigen Konkordatskirche erforderlich. Die Zulassungsempfehlung ist demnach ein Element des Zulassungsverfahrens gemäss Konkordat.

Es lässt sich kaum rechtfertigen, die einzelnen Schritte des Verfahrens zu trennen und unterschiedliche Instanzen zu deren Beurteilung vorzusehen. Dies würde zu Parallelverfahren bei zwei Instanzen mit dem Risiko sich widersprechender Entscheide führen. Da das Lernvikariat Gegenstand des Konkordats bildet, unterliegen alle damit im Zusammenhang stehenden Entscheide sowohl der Konkordatsorgane als auch der beteiligten Landeskirchen der Beurteilung durch die Konkordats-Rekurskommission. Die Nichtempfehlung der Zulassung zum Lernvikariat durch die Zürcher Landeskirche kann deshalb nicht bei der Rekurskommission der Zürcher Landeskirche angefochten werden.

5. Aus diesen Gründen ist auf den Rekurs wegen fehlender Zuständigkeit nicht einzutreten.

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 29. Mai 1959 (LS 175.2) ist der Rekurs von Amtes wegen an die Rekurskommission des Konkordats zu überweisen.

6. Auf die Erhebung von Kosten ist zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

7. Der Nichteintretensentscheid unterliegt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Demgemäss entscheidet die Geschäftsleitung der Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Der Rekurs wird überwiesen an die Rekurskommission des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der Evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst.
3. Es werden keine Kosten auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht nach Art. 82ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen; der Entscheid ist beizulegen.
6. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
  - den Rekurrenten
  - den Präsidenten der Konkordats-Rekurskommission (mit den Rekursakten)
  - Arbeitsstelle Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich
  - Kirchenrat des Kantons Zürich, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich

Für die Geschäftsleitung der Rekurskommission

Tobias Jaag

Ursina Egli

Versandt: 15.3.2017